

Besondere Vertragsbedingungen für Bauleistungen

Für die Auftragserteilungen gelten ausschließlich die Vertragsbedingungen des Auftraggebers.
Die folgende Nummerierung richtet sich in den Hauptnummern sinngemäß nach VOB/B.

Nr. 1 - Art und Umfang der Leistung

Es gilt VOB/B § 1 mit folgender Maßgabe:

- (1) Als Grundlagen des Angebotes bzw. des Vertrages werden gültig in der aufgeführten Reihenfolge:
 - a. die schriftliche Vertragsausfertigung bzw. das Angebot mit der schriftlichen Auftragsbestätigung,
 - b. das Leistungsverzeichnis,
 - c. die Besonderen Vertragsbedingungen des Auftraggebers,
 - d. die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV) des Auftraggebers,
 - e. das Angebot des Auftragnehmers mit den Eintragungen des Auftraggebers bzw. alle anderen dem Auftragnehmer durch den Auftraggeber übergebenen Angebotsunterlagen,
 - f. die allgemeinen Einkaufsbedingungen des Auftraggebers,
 - g. die VOB Teil B und C in der zum Vertragsabschluss geltenden Fassung,
 - h. das Werkvertragsrecht des BGB, sofern im Vorstehenden nichts anderes geregelt wurde.
- (2) Soweit in Ziffer 1.1 Grundlagen genannt sind, für die im Zuge der Ausschreibung keine Dokumente herausgegeben wurden, gilt die Rangfolge ohne das betreffende – nicht herausgegebene – Dokument.

Nr. 2 - Vergütung

Es gilt VOB/B § 2 mit folgender Maßgabe:

- (1) Aufträge, auch Änderungs- und Nachaufträge, sowie Auftragserweiterungen sollen durch den Auftraggeber vor Ausführungsbeginn eindeutig (schriftlich) erteilt werden, die Summe der Auftragserweiterung soll vor Ausführungsbeginn festgelegt werden.

Alle Bedingungen des Vertrages gelten auch für Nach- und Änderungsaufträge sowie für Auftragserweiterungen.
- (2) Nachangebote für nachträglich anzubietende neue oder erweiterte Leistungen müssen schriftlich eingereicht werden. Der Auftragnehmer hat auf erkennbare Massenüberschreitungen vor der Ausführung schriftlich unter Benennung der neuen Massenansätze der jeweiligen Positionen hinzuweisen und einen Nachauftrag zu fordern.
- (3) Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (4) Die vereinbarten Preise bleiben für die vereinbarten Fertigstellungsfristen unverändert ohne Rücksicht auf Lohnerhöhungen oder Materialpreiserhöhungen. § 2 Abs. 3 - 7 VOB/B bleiben hiervon unberührt gültig. Preiserhöhungen, die durch den Auftragnehmer zu vertreten sind, gehen zu seinen Lasten.
- (5) Die Angebots- und Vertragspreise gelten für die fertige Leistung bzw. Lieferung frei Baustelle einschl. Abladen und Verpackung.

Nr. 3 - Ausführungsunterlagen

Es gilt VOB/B § 3 mit folgender Maßgabe:

- (1) Revisionspläne sowie schriftliche Bedienungsanleitungen für technische Anlagen wie Installationen usw. sind vom Auftragnehmer vor der Abnahme unentgeltlich in ausreichender Anzahl als Kopie sowie elektronisch zu liefern. Der Auftraggeber ist berechtigt, hierfür ein Original, eine Kopie und eine elektronische Version zu verlangen.
- (2) Für Konstruktions- und Einbaupläne zwei Papierversionen sowie eine elektronische Version.
- (3) Urhaberschutz besteht für alle gegenseitig übergebenen Pläne, Berechnungen usw. Diese dürfen nur für den vertraglich vereinbarten Zweck verwendet werden. Der vertraglich vereinbarte Zweck kann in der schriftlichen Vertragsausfertigung niedergelegt sein. Gibt es keine schriftliche Vertragsausfertigung bzw. enthält diese keine gesonderte Klausel zu dem vertragsgemäßen Zweck, dürfen die Unterlagen nur für den betreffenden Bauvertrag und dessen Abwicklung oder gemäß sonstiger Absprache, die schriftlich niederzulegen ist, verwendet werden.

Nr. 4 - Ausführung

Es gilt VOB/B § 4 mit folgender Maßgabe:

- (1) Zur Schaden- und Unfallverhütung hat der Auftragnehmer für seine Leistungen alle Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, um Personen- und Sachschaden abzuwenden.

- (2) Der Schutz seiner aufgeführten Leistungen, auch gegen Wasser-, Wetter-, Frost-, Sturm- und Winterschäden sowie gegen Beschädigung, Korrosion und Verschmutzung, soweit für seine Leistungen entsprechend der vereinbarten und bekannten Ausführungsfristen nötig, obliegt dem Auftragnehmer ohne Aufpreis bis zur Abnahme. Ebenso obliegt ihm ohne Aufpreis, soweit für seine Leistungen entsprechend der vereinbarten und bekannten Ausführungsfristen nötig, die Entfernung von Schnee und Eis.
- (3) Einzelne Bauschilder und Werbeschilder des Auftragnehmers sind auf der Baustelle nicht zulässig.

Nr. 5 - Ausführungsfristen

Es gilt VOB/B § 5 mit folgender Maßgabe:

Nachweisberichte für Tage, an denen nicht gearbeitet werden konnte, sind der Bauleitung des Auftraggebers umgehend zur Unterschrift vorzulegen.

Nr. 6 bis Nr. 7 siehe VOB/B §§ 6 – 7.

Nr. 8 - Kündigung durch den Auftraggeber

Es gilt VOB/B § 8 mit folgender Maßgabe:

- (1) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf der Seite des Auftraggebers mit der Vorbereitung, der Durchführung oder dem Abschluss des Vertrages befasst sind, Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt.
- (2) Zur Bemessung der Höhe des Vergütungsanspruches sind die Vertragsparteien verpflichtet, einander Auskünfte zu erteilen und diese zu belegen.

Nr. 9 bis Nr. 10 siehe VOB/B §§ 9 – 10.

Nr. 11 - Vertragsstrafe

Es gilt VOB/B § 11 mit folgender Maßgabe:

Überschreitet der Auftragnehmer die vereinbarten Vertragsfristen schuldhaft, ist eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% je Werktag der Verspätung zu zahlen. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe ist bei der Überschreitung von Zwischenfristen der Wert, der bis zu diesem Zeitpunkt vertragsgemäß zu erbringenden Leistung. Tage, die bei der Überschreitung von Zwischenterminen in Ansatz gebracht worden sind, werden bei weiteren Zwischenterminen beziehungsweise dem Endtermin bei Berechnung der Vertragsstrafe nicht nochmals berücksichtigt. Der Gesamtbetrag aller einzelnen verwirkten Vertragsstrafen wird auf 5% der Abrechnungssumme (netto) begrenzt. Die Zwischen- und Endfertigstellungstermine werden zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber separat schriftlich festgelegt und werden Vertragsbestandteil.

Nr. 12 - Abnahme

Es gilt VOB/B § 12 mit folgender Maßgabe:

"Ingenieurtechnische Abnahmen" z.B. Funktionsabnahmen durch Fachingenieure oder Behörden gelten nicht als Abnahme im Sinne dieses Vertrages.

Nr. 13 - Mängelansprüche

Es gilt VOB/B § 13, soweit im Vertrag nicht ausdrücklich für den Zeitraum des Mängelanspruches etwas anderes vereinbart wurde.

Nr. 14 siehe VOB/B § 14.

Nr. 15 - Stundenlohnarbeiten

Es gilt VOB/B § 15 mit folgender Maßgabe:

- (1) Stundenlohnarbeiten erfordern die (schriftliche) Arbeitsanweisung.
- (2) Die nachweisliche Prüfung bleibt vorbehalten, ob die ausgewiesene Leistung in Angebotspositionen enthalten und damit bereits abgegolten ist.
- (3) Zuschläge für Überstunden werden nur bezahlt, wenn solche verlangt und nicht durch (drohende) Fristüberschreitungen erforderlich wurden.

Nr. 16 - Zahlungen

Es gilt VOB/B § 16 mit folgender Maßgabe:

Abschlagsrechnungen können nach vorheriger Vorlage einer prüfbaren Massenberechnung bei der Bauleitung des Auftraggebers gestellt werden.

Die Grundlage der Abschlagsrechnung ist die geprüfte Massenaufstellung.

Abschlagszahlungen erfolgen auf der Grundlage der unzweifelhaften Leistung.

Nr. 17 - Sicherheitsleistung

Es gilt VOB/B § 17 mit folgender Maßgabe:

Wählt der Auftragnehmer Sicherheit durch Übergabe einer Bankbürgschaft, so regelt sich die Rückgabefrist nach der Dauer der bauvertraglichen Verjährungsfrist für Mängelansprüche.

Nr. 18 - Streitigkeiten

Es gilt VOB/B § 18 mit folgender Maßgabe:

- (1) Vor Inanspruchnahme des Rechtsweges soll eine gütliche Beilegung angestrebt werden. Diese gütliche Beilegung soll innerhalb von zwei Monaten erfolgen nachdem dem Auftragnehmer bzw. dem Auftraggeber der betreffende Streitpunkt von der jeweils anderen Vertragspartei zur Kenntnis gegeben wurde. Anschließend steht es den Parteien frei, einseitig zu handeln bzw. den Rechtsweg zu beschreiten. Die Frist kann einvernehmlich verlängert werden. In Eilfällen kann der Rechtsweg auch sofort beschritten werden.
- (2) Bei einvernehmlicher Einschaltung von Sachverständigen werden die dafür entstehenden Kosten von beiden Vertragsparteien je zur Hälfte getragen, wenn keine anderweitige Einigung vor Beauftragung des Gutachters getroffen wird.

Nr. 19 - Sonstige rechtliche Regelungen

- (1) Die Bildung von Arbeitsgemeinschaften zwischen Bietern oder Auftragnehmern bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.

Alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft haften auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft gesamtschuldnerisch.

- (2) Die Vergabe von beauftragten Leistungen an Nachunternehmer bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.
- (3) Erfüllungsort für die Verpflichtungen des Auftragnehmers aus diesem Vertrag ist der Ort der Baustelle, Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Auftraggebers.
- (4) Die Rechtsunwirksamkeit von Vertragsteilen berührt den Vertrag im Übrigen nicht.